



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 5, am 16. Dezember 2009 durch
die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt
die Antragstellerin.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Gründe:

I.

Der Antrag, den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 10. November 2009 (5
AE 408/09) nach § 80 Abs. 7 VwGO abzuändern, hat keinen Erfolg.

Die Antragstellerin hat keinen Anspruch nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO auf eine Abänderung der Entscheidung vom 10. November 2009, mit der die aufschiebende Wirkung der Klage 5 A 385/09 angeordnet worden ist. Sie hat nämlich keine veränderten oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachten Umstände vorgetragen, die zu einer anderen Entscheidung führen könnten als im vorangegangenen Verfahren. Im vorliegenden Verfahren hat die Antragstellerin geltend gemacht, dass die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts nicht auf Deutschland übergegangen sei. Damit hat die Antragstellerin eine andere rechtliche Auffassung vertreten als das Verwaltungsgericht, sich jedoch nicht auf veränderte Umstände berufen.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 10. November 2009 ist auch nicht nach § 80 Abs. 7 S. 1 VwGO aufzuheben oder zu ändern. Danach kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben. Besondere formelle oder materielle Voraussetzungen für diese Befugnis bestehen nicht, so dass das Gericht damit insbesondere einer nachträglich anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage Rechnung tragen kann (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 80 Rdnr. 190, 192, jew. m.w.N.). Das Vorbringen der Antragstellerin im vorliegenden Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO veranlasst das Gericht jedoch nicht, seinen Beschluss zu ändern. Dabei hat das Gericht nach wie vor Bedenken, ob der Bescheid vom 23. September 2009 überhaupt wirksam an den Antragsteller persönlich zugestellt worden ist (vgl. § 31 Abs. 1 S. 4 AsylVfG). Die geplante Übergabe des Bescheids an ihn anlässlich der für den 1. Oktober 2009 vorgesehenen Flugüberstellung des Antragstellers nach Griechenland hat nicht stattgefunden. Bisher findet sich in den Sachakten nur eine nicht ausgefüllte und nicht unterschriebene Empfangsbestätigung über eine Aushändigung des Bescheids. Ein anderer Zustellungsnachweis liegt nicht vor.

Im Übrigen vertritt das Gericht nach wie vor die Auffassung, dass Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Es teilt die von der Antragstellerin vorgenommene Auslegung der Fristen nach der VO Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (Dublin II VO) nicht.

Aber selbst wenn das Gericht entgegen der bereits in seinem Beschluss ausgeführten Erwägungen der Auffassung wäre, dass Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens nicht zuständig geworden wäre, hätte der Antrag keinen Erfolg. Das Gericht geht für einen solchen Fall davon aus, dass im Hauptsacheverfahren zu prüfen ist, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz trifft, um die Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung fachgerichtlich zu prüfen. Insoweit folgt das Gericht den Ausführungen in den Beschlüssen des OVG Lüneburg vom 19. November 2009 (13 MC 166/09, juris) und des VG Minden vom 10. September 2009 (9 L 474/09.A, juris), auf die es zur Begründung verweist. Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 8. Dezember 2009 (2 BvR 2780/09, juris) erneut entschieden, dass bei einem offenen Ausgang des Verfahrens eine Folgenabwägung vorzunehmen ist, die bei der jenem Beschluss zugrunde liegenden geplanten Überstellung nach Griechenland wiederum zu Gunsten des dortigen Antragstellers vorgenommen worden ist. Es lasse sich nicht von vornherein im Rahmen eines Eilverfahrens abschätzen, welche Grenzen das Konzept der normativen Vergewisserung einer fachgerichtlichen Prüfung bei der Anwendung von § 34 a Abs. 2 AsylVfG setzt, wenn Gegenstand des Eilrechtsschutzantrags eine beabsichtigte Abschiebung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist. Unter Berücksichtigung der umfangreichen Stellungnahmen verschiedener Organisationen zur Situation von Asylantragstellern in Griechenland könnten Erfolgsaussichten eines Antrags nicht von vornherein verneint werden. Blicke in einer solchen Situation das Begehren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ohne Erfolg, obsiege der Antragsteller aber in der Hauptsache, könnten möglicherweise bereits mit der Abschiebung oder in ihrer Folge eintretende Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8.12.2009, 2 BvR 2780/09, juris). Diese Erwägungen sind auch auf den vorliegenden Fall übertragbar. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation des Antragsgegners in Griechenland besser darstellen würde, als die Situation der Asylbewerber in den vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fällen.

Einer Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes steht nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts auch nicht entgegen, dass § 34 a Abs. 2 AsylVfG einen fachgerichtlichen Ausschluss regelt, in einem Eilverfahren die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat auszusetzen. Es besteht keine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung

zum Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes bei Überstellungen nach der Dublin II VO. Vielmehr sehen Art. 19 Abs. 2 Satz 4 und Art. 20 Abs. 1 Buchstabe e Satz 4 der Dublin II VO selbst die Möglichkeit vor, fachgerichtlichen Rechtsschutz in solchen Fällen zu gewähren (Beschl. v. 8.12.2009, 2 BvR 2780/09, juris).

II.

Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben. Nach § 154 Abs. 1 VwGO hat die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.